

## Die Staatspensionisten während des Krieges.

Wir erhalten von geschätzter Seite folgende Zuschrift: „Die im Morgenblatt der ‚Zeit‘ vom 2. d. veröffentlichte Zuschrift eines staatlichen Pensionisten drückt das Bedauern aus, daß jenen Pensionisten, die mehr als 3000 Kronen an Ruhegehilfen beziehen, bis jetzt nicht nur keine erhöhte Gebühr in Form eines Steuerbeitrages zuteil wird, sondern daß diese noch eine Schmälerung ihrer Bezüge deshalb erleiden, weil der in Kraft getretene Zuschlag zur Einkommensteuer für das Jahr 1916 seit dem 1. Oktober in sechs Monatsraten abgezogen wird. Das ist vollkommen richtig; überdies werden aber der Einsender obiger Zuschrift und seine Schicksalsgenossen, die eine Kürzung ihrer für die Jetztzeit unzureichenden Bezüge sehr schwer empfinden, mit Anfang Dezember dieses Jahres noch eine weitere Enttäuschung in der Richtung erleben, daß von obigem Zeitpunkt an der von den Zivilstaatsbediensteten zu entrichtende, fast auf das Doppelte hinaufgesetzte Quittungsstempelbetrag zum Abzug gelangen wird. Beispielsweise wird jenen Pensionisten, denen bisher ein Quittungsstempel von 1 Krone 88 Heller monatlich von ihrer Bruttogebühr abgezogen wurde, nunmehr bei einem Monatseinkommen von mehr als 400 Kronen ein Stempelbetrag von 3 Kronen aufgerechnet werden. Eine erhöhte Gebühr trifft schon den Pensionisten der achten Rangklasse, der sohin nur allein an Quittungskosten den Betrag von 36 Kronen jährlich zu bezahlen haben wird. Ferner darf nicht übersehen werden, daß am 1. Januar, 1. Februar und am 1. März 1917 nebst jeweilig einem Sechstel des Kriegszuschlages für das Steuerjahr 1916 noch je ein Zwölftel des Kriegszuschlages für das Steuerjahr 1917 eingehoben werden wird und daß diese Schmälerung der Bezüge erst am 1. April 1917 auf die normale Höhe des einmonatigen Teilbetrages vom 20- oder 25prozentigen Kriegszuschlag herabgehen wird. Es wird hier speziell dieses prozentuellen Abzuges Erwähnung getan, weil von Pensionisten die Rede ist, die bisher keines Steuerbeitrages teilhaftig wurden. Nicht unerwähnt soll aber bleiben, daß bei Pensionisten, die auch besoldungssteuerverpflichtig sind, zufolge des Finanzministerialerlasses vom 12. Februar 1916 die Besoldungssteuer für das Jahr 1916 vom Staate zur Zahlung übernommen wurde, was beispielsweise bei einem Pensionisten der letzten Gehaltsstufe der siebenten Rangklasse einem Steuerbetrag von jährlich 27 Kronen 64 Heller gleichkommt. Schritte zur Besserung dieser ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse wurden von den staatlichen Pensionisten bereits eingeleitet. In der ‚Zeit‘ vom 15. Oktober d. J. war zu lesen, daß Abgeordneter Dr. Groß die bezügliche Eingabe des Vereins der Staatsbediensteten des Ruhestandes in Graz persönlich im Ministerratspräsidium überreichte und beflurwortete. Weiter wäre zu empfehlen, auch Schritte in der Richtung zu unternehmen, daß, ebenso wie bei den Besoldeten der bewaffneten Macht, von der Einhebung einer Quittungsgebühr bei den Zivilstaatsbediensteten abgesehen werde. Es sollten sich aber insbesondere die in der Reichshauptstadt Wien ansässigen Pensionisten zu einer gemeinsamen Aktion vereinigen und

durch delegierte Vertrauensmänner bei den zuständigen Zentralstellen die Bitten und Wünsche der Staatspensionisten vorbringen.“